

**Vierte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen
(Verordnung über Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet –
SorbKitaVO)**

Vom 27. Februar 1995

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 2 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SãKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 1993 (SãchsGVBl. S. 999) durch das Sãchsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie,
2. § 13 Abs. 9 Nr. 1 und 3 SãKitaG durch das Sãchsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Sãchsischen Staatsministerium des Innern und dem Sãchsischen Staatsministerium der Finanzen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für Kindertageseinrichtungen im Siedlungsgebiet des sorbischen Volkes im Freistaat Sachsen, das durch das Ortsnamensverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird (deutsch-sorbisches Gebiet).

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Sorbische Kindertageseinrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind solche, in denen sorbisch gesprochen wird.
- (2) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen sind solche, in denen sorbisch und deutsch gesprochen wird.
- (3) Sonstige Kindertageseinrichtungen sind solche, die sich im deutsch-sorbischen Gebiet befinden und nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen.

**§ 3
Anforderungen an sorbische Kindertageseinrichtungen**

- (1) In sorbischen Kindertageseinrichtungen ist bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sorbisch zu sprechen. Die sorbischsprachige Entwicklung der Kinder ist zu fördern.
- (2) Die in sorbischen Kindertageseinrichtungen tãtigen Fachkrãfte mũssen der sorbischen und der deutschen Sprache mãchtig sein. Sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mũssen Grundkenntnisse der sorbischen Sprache besitzen.
- (3) Sorbische Kindertageseinrichtungen pflegen und entwickeln durch ihre Arbeit die sorbische Kultur und sorbische Traditionen.
- (4) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisation zu informieren.
- (5) Einer sorbischen Kindertageseinrichtung ist der Zusatz „Sorbische Kindertageseinrichtung“ hinzuzufügen.

**§ 4
Anforderungen an zweisprachige Kindertageseinrichtungen**

- (1) Zweisprachige Kindertageseinrichtungen mũssen über eine ausreichende Zahl von Fachkrãften verfügen, die der sorbischen und der deutschen Sprache mãchtig sind.
- (2) Sorbische Gruppen sind zu bilden, wenn die Erziehungsberechtigten das wũnschen und Kinder mit Kenntnissen der sorbischen Sprache in ausreichender Zahl vorhanden sind. In diesen Gruppen ist bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder sorbisch zu sprechen. § 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) In zweisprachigen Gruppen sind zur Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder die sorbische und die deutsche Sprache gleichermaãen anzuwenden. Dabei sind die vorhandene Sprachkenntnisse und die Fãhigkeiten der Kinder zu berũcksichtigen.
- (4) Die sorbische Kultur und sorbische Traditionen sind zu pflegen.
- (5) Die Leitung der Kindertageseinrichtung hat die Erziehungsberechtigten vor Aufnahme des Kindes über die besonderen Aufgaben der Einrichtung und deren Organisation zu informieren.

**§ 5
Anforderungen an sonstige Kindertageseinrichtungen im deutsch-sorbischen Gebiet**

Die Trãger der Kindertageseinrichtungen haben dafũr Sorge zu tragen, daã die Kinder in einer ihrer geistigen

Entwicklung und ihren sprachlichen Fähigkeiten angemessenen Weise mit der sorbischen Sprache und Kultur bekannt gemacht werden.

§ 6 **Unterstützende Maßnahmen**

(1) Zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur erhält der Träger einer sorbischen oder zweisprachigen Kindertageseinrichtung neben den Zuschüssen des Freistaates einen Zuschlag je Monat und Gruppe in Höhe der monatlichen Kosten für 0,125 vollzeitbeschäftigte Fachkraft gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 der ersten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales Gesundheit und Familie zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen (Betriebskostenverordnung) vom 29. September 1993 (SächsGVBl. S. 1043), ausgenommen Gruppen, in denen nur deutsch gesprochen wird. Für das Verfahren und die Auszahlung des Zuschlages gelten die Bestimmungen der **Betriebskostenverordnung** in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Besucht ein Kind eine sorbische oder zweisprachige Kindertageseinrichtung in einer anderen Gemeinde, weil es in seine Wohngemeinde ein solches Angebot nicht gibt, sollen die beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung über einen direkten Kostenausgleich herbeiführen. Das gilt auch, wenn ein Kind eine zweisprachige oder sonstige Kindertageseinrichtung besucht, weil in seiner Wohngemeinde nur eine sorbische Kindertageseinrichtung besteht.

(3) Sorbische und zweisprachige Kindertageseinrichtungen sollen eng mit sorbischen Grundschulen oder anderen Grundschulen, die sorbischen Sprachunterricht anbieten, zusammenarbeiten und dazu konkrete Vereinbarungen schließen.

(4) Die örtlichen Träger der Jugendhilfe im deutsch-sorbischen Gebiet, das Landesjugendamt und die Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen sorgen für eine den besonderen Anforderungen entsprechende Fortbildung und Fachberatung.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 27. Februar 1995

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**